

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für den Verkauf von Naturstein  
Hohenlimburger Kalkwerke GmbH  
Oeger Straße 39, 58119 Hagen**



## **1. Geltung**

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Verkäufe von Gesteinskörnungen (im Folgenden „Ware“ genannt).

1.2 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Ware, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesem AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Liquidation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Preislisten, Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Verweisungen auf DIN-Normen, bauaufsichtliche Zulassungen oder ähnliches), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Produktbeschreibungen in unseren Preislisten, Katalogen, Prospekten oder auch in elektronischer Form (Internetauftritt) stellen keine Zusicherung der Vereinbarung der Beschaffenheit dar und sind für uns unverbindlich.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Für die richtige Auswahl des Natursteins sowie der Menge ist allein der Käufer verantwortlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Wir führen keine technischen Beratungen durch, es sei denn, solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2.4 Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande. Geht unsere Auftragsbestätigung verspätet beim Kunden ein, wird uns diese unverzüglich hierüber informieren. Unsere schriftliche Bestätigung bestimmt den Gegenstand, den Umfang der Lieferung oder Leistung und deren Qualität. Im Übrigen kommt ein Vertrag zu Stande, wenn wir die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos innerhalb der Lieferfrist des Vertragsangebotes unseres Kunden beziehungsweise, falls dort keine Lieferfrist aufgeführt ist, innerhalb der Leistungszeit nach Paragraph 271 BGB ausführen. Soweit ein Bestätigungsschreiben des Kunden von unserer Auftragsbestätigung abweicht, wird der Kunde die Abweichungen als solche

besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Inhalt des Vertrages, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.

2.5 Unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung für die güteüberwachten und unserer Werkseigenen Produktionskontrolle unterliegenden Produkte liegen ausschließlich die in unseren jeweils gültigen Leistungserklärungen oder Sortenverzeichnissen für die einzelnen Körnungen oder Korngemische erklärten Leistungen (Leistungsklassen beziehungsweise -stufen und Eigenschaften) zu Grunde, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Prüfberichte verdeutlichen lediglich für einen Einzelfall die Qualitätseigenschaften unserer Produkte, aus ihnen können keine verbindlichen Qualitätsmerkmale oder Anforderungen an die geprüften Produkte entnommen werden.

2.6 Die im Internet, in Preislisten, Prospekten und anderen Werbematerial enthaltenen Maß-, Gewichts- und Qualitätsangaben sowie Warenbeschreibungen sind keine Beschaffenheit im Sinne des Paragraphen 434 BGB; sie dienen nur der allgemeinen Information und der Veranlassung von Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden. Druckfehler, Änderung Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Beschreibungen der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung in Normen, bauaufsichtlichen Zulassung, Erstprüfungen oder ähnlichem beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Wir behalten uns nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfanges vor, die auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen oder Anforderungen oder Änderungen von technischen Normen beruhen, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefer- oder Leistungsumfanges beeinträchtigen oder die aus technischen Gründen erforderlich oder gleichwertig sind. Unter Ausschluss weitergehende Ansprüche und Rechte ist unser Vertragspartner in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Änderung des Liefer- oder Leistungsumfanges erheblich und für ihn nicht zumutbar ist.

### **3. Preise, Preiserhöhung und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

3.1 Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk, d.h. frei verladen auf LKW und verwogen.

3.2 Soweit Listenpreise vereinbart sind, gelten unsere am Tag der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise ab Werk. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen ab Werk vor.

3.3 Ist Lieferung „frei Baustelle“ vereinbart, beinhaltet der Preis ohne Umsatzsteuer die Lieferung durch Sattelzüge mit einer Ausladung von mindestens 25 Tonnen. Mindermengen berechtigen zur Berechnung von Mindermengenzuschläge. Der Preis „frei Baustelle“ gilt für die Lieferung zu einer ungehindert erreichbaren und einwandfrei befahrbaren Entladestelle. Der Preis gilt grundsätzlich nur für die Entladung an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten. Im Preis ist eine Warte- und Entladezeit an der Baustelle von maximal 15 Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Wartezeiten hat der Kunde uns gesondert zu vergüten.

3.4 Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.5 Grundlagen unserer mit den Kunden vereinbarten Preise sind die bei Vertragsabschluss gegebenen preisbildenden Kostenfaktoren. Erhöhen sich bei Aufträgen, die von uns später als 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages zu erfüllen sind, die preisbildenden Kostenfaktoren, insbesondere die Einkaufspreise für Diesel, Sprengstoff, elektrische Energie, Netznutzung, Hilfs- und Betriebsstoffe, öffentliche Lasten und oder die Lohnkosten, so sind wir berechtigt unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils des Kostenfaktors an den Gesamtkosten der Lieferung und dessen Erhöhung einen verhältnismäßig erhöhten Preis zu verlangen. Bei Lieferung „frei Baustelle“ sind wir berechtigt, auch Erhöhungen der Fracht, Maut oder sonstigen Transportkosten an den Kunden weiterzugeben. Die Preiskorrektur muss ihrer Höhe nach durch die Veränderungen der Kostenfaktoren beziehungsweise Fracht, Maut oder sonstigen Transportkosten gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind, nur, wenn die Veränderungen für uns unvorhersehbar nach

Vertragsabschluss entstanden sind. Die Festsetzung der Preiserhöhung nach vorstehenden Maßgaben erfolgt durch uns nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

3.6 Führt die Korrektur zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.7 Unsere Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, netto sofort nach Erhalt und spätestens 18 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Uns stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnungen Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

3.8 Wir behalten uns das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Preises zu liefern.

3.9 Wir sind berechtigt, Rechnungen in Papierform oder in elektronischer Form zu erstellen.

3.10 Der Käufer verzichtet darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers auf das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.11 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

3.12 Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

3.13 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten.

#### **4. Lieferung und Abnahme**

4.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, im Übrigen an der vereinbarten Stelle; wird dieser Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt alle dadurch entstehenden Kosten.

4.2 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Maßgebend für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk von uns auf einer geprüften Waage ermittelte Gewicht. Die Eigenfeuchte des Materials ist in unserer Preisstellung berücksichtigt.

4.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

4.4 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss ein Transportfahrzeug bis zu 40 Tonnen Gewicht diese ohne Gefahr und unbehindert erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An- und Zufahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Der Käufer hat rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabspernungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

4.5 Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

4.6 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme der Ware nicht zu vertreten. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

## **5. Höhere Gewalt / Pandemie**

5.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung frei. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Hindernisses oder Umstandes (Ereignis „höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Beiträge zu erfüllen, wenn und soweit die von der hindernisbetroffenen Partei („betroffenen Parteien“) nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden können.

5.2. Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils des Vertrages beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Abs. 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.

5.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Abs. 1 a) und b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Abs. 1 c) tatsächlich erfüllt ist.

5.4 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten folgende Ereignisse:

- a) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Rechtsanordnungen, insbesondere auch Anordnungen der Stadt/Gemeinde, Bezirksregierung, Land oder Bund im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Seuchen (Pandemie) auch wenn sie nur die örtliche Ebene der Parteien betreffen, d. h. aufgrund öffentlicher Anordnungen der Betrieb der Parteien nicht möglich ist und daher die Lieferung nicht erfolgen kann.
- b) Allgemeine Arbeitsunruhen wie z. B. Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Die betroffene Partei hat die Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

5.5 Folgen von höherer Gewalt:

- a) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht bzw. ihr zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
- b) Vorübergehende Verhinderung:  
Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Ziff. 5 a) dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei schriftlich benachrichtigen, sobald es die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

c) Pflicht zur Milderung:

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkung des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

d) Vertragskündigung:

Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen bzw. darf von dem Vertrag zurücktreten. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann bzw. der Rücktritt ausgeübt werden darf, wenn die Dauer des Hindernisses voraussichtlich sechs Wochen andauern wird.

5.6 ungerechtfertigte Bereicherung:

Ist Ziff. 5.5 d) anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei den Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

## 6. Gefahrübergang

6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn die Ware der mit der Versendung der Ware beauftragten Person übergeben wird, insbesondere bei Beladung des LKWs des Kunden. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 7. Mängelansprüche

7.1 Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 4.5 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Mineralstoffen anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt. Das gleiche gilt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt.

7.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen, §§ 377, 378 HGB. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mängelrügen haben uns gegenüber schriftlich zu erfolgen; mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch den Käufer. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Die Mängelrüge hat uns gegenüber zu erfolgen.

7.3 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Der Käufer hat uns zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu prüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Soweit ein Mangel vorliegt, können wir zunächst überprüfen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

7.4 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probennahme entsenden.

7.5 Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## **8. Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist und nicht in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden.

## **9. Sicherungsrechte**

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt allen diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Zinsen) unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

9.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (9.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 9.1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 10 % wegen des uns entstehenden Aufwandes zur Verfolgung unserer Ansprüche. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllungen unserer Forderungen gem. 9.1 fort.

9.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 9.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

9.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 9.1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (9.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der

Ansprüche nach 9.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.6. Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (9.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

9.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung bzgl. der gelieferten Ware.

9.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

9.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

## **10. Baustoffüberwachung**

Unseren für die werkseigene Produktionskontrolle zuständigen Mitarbeitern und Beauftragten sowie den für die Fremdüberwachung Beauftragten ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die gelieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Gesellschaft.

## **12. Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.